

Reglement des Obergerichtes über das Dienstverhältnis der Angestellten der Rechtspflege (Angestelltenreglement)

(Vom 17. März 1971)

I. Dienstverhältnis, allgemeine dienstrechtliche Bestimmungen

§ 1. Dieses Reglement ordnet das Dienstverhältnis der bei der Rechtspflege voll oder teilweise beschäftigten, nicht der Beamtenverordnung unterstellten Angestellten, nachstehend als Angestellte bezeichnet. Geltungsbereich

§ 2. Die Bezirksgerichte und die Notariate holen für die Anstellung von Fall zu Fall die Bewilligung der Verwaltungskommission des Obergerichtes ein. Bewilligung
von
Angestellten

§ 3. Die Anstellung erfolgt nach Abklärung des Leumundes des Bewerbers. Anstellung

Zur Anstellung bis zu drei Monaten ist bei den Gerichtskanzleien der Gerichtsschreiber zuständig.

Die Anstellungen geben keinen Anspruch auf dauernde Verwendung im Staatsdienst.

§ 4. Die Besoldungen werden von der Verwaltungskommission des Obergerichtes, für die ersten drei Monate der Anstellung beim Obergericht vom Obergerichtsschreiber, festgesetzt. Festsetzung
der
Besoldungen

§ 5. Die ersten drei Monate der Anstellung gelten als Probezeit. Von einer Probezeit kann bei Angestellten, die eine Lehre auf einer Gerichtskanzlei oder auf einem Notariat gemacht haben, abgesehen werden. Probezeit und
Kündigung

Das Dienstverhältnis kann während der Probezeit beidseitig auf das Ende der folgenden Woche aufgelöst werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Dienstverhältnis im ersten Dienstjahr auf das Ende des der Kündigung folgenden

Monats, vom zweiten Dienstjahr an auf das Ende des zweiten der Kündigung folgenden Monats beidseitig aufgelöst werden.

Die sofortige Entlassung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

Allgemeine
Pflichten

§ 6. Die Angestellten haben sich ihrer Stelle voll zu widmen. Sie haben ihre dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft und unter Wahrung der Interessen des Staates zu erfüllen.

Die dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten haben sie sorgfältig auszuführen. Sie haben sich für eine einfache, speditive und wirtschaftliche Geschäftsabwicklung einzusetzen.

Die Angestellten haben sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihrer dienstlichen Stellung gebührt.

Stellvertretung

§ 7. Die Angestellten haben, wenn es der Dienst erfordert, abwesende Beamte und Angestellte zu vertreten; sie können auch für Arbeiten, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenkreis gehören, zugezogen werden.

Annahme von
Geschenken

§ 8. Den Angestellten ist untersagt, im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung Geschenke oder sonstige Vergünstigungen für sich oder für andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Schweigepflicht

§ 9. Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

Arbeitszeit

§ 10. Dauer und Schichtung der Arbeitszeit richten sich nach der im betreffenden Bereich für das Personal der Rechtspflege geltenden Regelung.

Überzeit,
Nacht-,
Sonntags- und
Pikettendienst

§ 11. Die Angestellten können auch ausserhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit zu dienstlichen Verrichtungen herangezogen werden.

Der Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung der Überzeitarbeit sowie auf Vergütung des Nacht-, Sonntags- und

Pikettdienstes richtet sich nach den für das Personal allgemein geltenden Regelungen.

§ 12. Vollamtlichen Angestellten sind die Ausübung einer bezahlten oder zeitraubenden Nebenbeschäftigung und die Übernahme von Gutachten untersagt.

Nebenbeschäftigung

Die Verwaltungskommission des Obergerichtes kann zeitlich begrenzte Ausnahmen bewilligen. Bewilligungen können jederzeit entzogen werden, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung die Amtstätigkeit beeinträchtigt.

§ 13. Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes ist vor Annahme der Wahl die Bewilligung der Verwaltungskommission des Obergerichtes einzuholen.

Öffentliche
Ämter

§ 14. Den Angestellten können für Vorschläge von administrativen oder technischen Verbesserungen Prämien ausgerichtet werden.

Verbesserungsvorschläge

II. Besoldung

§ 15. Die Besoldungen der Angestellten werden im Rahmen folgender Besoldungsklassen festgesetzt:

Besoldungsklassen

Klasse	Jahresansatz Fr.	Stellenbezeichnung
A	12 072—16 098	Bürogehilfe
1	13 644—18 330	Büroangestellter
2	14 394—19 740	Büroangestellter Hilfsweibel
3	15 174—21 180	Gerichtsangestellter Notariatsangestellter Hilfsweibel
4	16 014—22 680	Gerichtsangestellter Notariatsangestellter Weibel
5	16 854—24 180	Kanzleisekretär Rechnungsbeamter

Anfangs-
besoldung

§ 16. Die Anfangsbesoldung entspricht in der Regel der Mindestbesoldung der Besoldungsklasse, in der die Stelle eingereiht ist.

Frühere berufliche Tätigkeit oder besondere Eignung für die zu besetzende Stelle können durch Anrechnung von Besoldungsstufen angemessen berücksichtigt werden.

Angestellte, welche die Anforderungen einer Stelle hinsichtlich Ausbildung oder Erfahrung noch nicht voll erfüllen, können tiefer eingereiht werden.

Bei besonderen Verhältnissen ist die Festsetzung einer Pauschalbesoldung zulässig.

Bei Beförderung eines Angestellten in eine höhere Besoldungsklasse ist ihm in der Regel mindestens eine Besoldungserhöhung im Ausmass einer Stufe der neuen Besoldungsklasse zu gewähren.

Besoldungs-
aufstieg

§ 17. Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung jeder Besoldungsklasse erfolgt über elf gleiche Stufen je auf Beginn eines Kalenderjahres. Bei Eintritt eines Angestellten in den Staatsdienst erst nach dem Beginn der Sommergerichtsferien wird die Besoldung, sofern sie nicht bereits dem Höchstbetrag der betreffenden Besoldungsklasse entspricht, erst auf Beginn des übernächsten Kalenderjahres um eine Stufe erhöht.

Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen bei der Anstellung oder die Unterbrechung der Besoldungserhöhungen bei unbefriedigenden Leistungen oder tadelhaftem Verhalten.

Höhere
Angestellte

§ 18. Werden Stellen in Besoldungsklassen 6 oder höher der Beamtenverordnung durch Angestellte besetzt, so kann die Besoldung in Anwendung der entsprechenden Ansätze jener Verordnung festgesetzt werden.

Kurzfristige
Anstellung,
Taglohn

§ 19. Bei nur teilweiser Beschäftigung im Monatslohn werden die Monatsbesoldungen verhältnismässig gekürzt.

Bei kurzfristiger Anstellung und während der Probezeit kann ein Taglohn festgesetzt werden. Bei regelmässiger 5-Tage-Woche beträgt dieser $\frac{1}{260}$ der Jahresbesoldung. In diesem Ansatz ist der Lohnanteil für das dienstfreie Wochenende ein-

geschlossen. Bei besonderen Schichtungen der wöchentlichen Arbeitszeit ist für die Berechnung des Taglohns vom Stundenbetreffnis von $\frac{1}{2288}$ der betreffenden Jahresbesoldung auszugehen.

Im Taglohnverhältnis wird für Wochentage, die in der Verwaltung als zusätzliche ganze oder halbe Frei-Tage gelten, der volle oder der halbe Taglohn ausgerichtet.

Bei kurzfristiger Anstellung wird die Überzeit bar vergütet. Ausgenommen sind gelegentliche Überschreitungen der ordentlichen Arbeitszeit bis zu einer halben Stunde im Tag.

§ 20. Beförderungen ohne Änderung des Aufgabenkreises werden nur auf Beginn und ausnahmsweise in der Mitte der für das gewählte Personal geltenden Amtsdauer vorgenommen.

Beförderungen

§ 21. Die Besoldung wird in der Regel monatlich ausgerichtet.

Besoldungsauszahlung

Vorschuss wird nur ausnahmsweise und nur mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten gewährt.

§ 22. Angestellten der Notariate, die zur Vornahme von Beurkundungen und/oder zur Aufnahme von Wechselprotesten ermächtigt und nicht höher als in Klasse 7 eingereiht sind, werden Zulagen von Fr. 1 020.— bis Fr. 1 770.— ausgerichtet.

Beurkundungszulagen

III. Ferien und Militärdienst

§ 23. Den bei voller Arbeitszeit beschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:

Ferienanspruch

bis zum zurückgelegten

12. Dienstjahr im Staatsdienst oder bis zum voll-

endeten 40. Altersjahr

15 Arbeitstage
(3 Wochen)

nachher

20 Arbeitstage
(4 Wochen)

§ 24. Bei Militärdienst und unbesoldetem Urlaub wird der Ferienanspruch für jeden vollen Monat der Abwesenheit

Kürzung der Ferien

um einen Zwölftel gekürzt. Bei Unfall oder Krankheit erfolgt diese Kürzung erst vom vierten Monat der Abwesenheit an.

Ferienanspruch
bei Ein- oder
Austritt im
Kalenderjahr

§ 25. Der Ferienanspruch bemisst sich bei Ein- oder Austritt im Laufe des Kalenderjahres nach der tatsächlichen Beschäftigungsdauer im betreffenden Jahr.

Bezug der
Ferien

§ 26. Die Ferien der Angestellten einer Amtsstelle sind so zu verteilen, dass eine gegenseitige Vertretung ohne Anstellung von Aushilfen möglich ist.

Der zuständige Vorgesetzte regelt die Verteilung der Ferien.

Wieder-
holungskurse

§ 27. Den Angestellten steht während ihrer Abwesenheit in Wiederholungskursen die volle Besoldung zu.

Instruktions-
dienst

§ 28. Während Instruktionkursen werden Verheirateten und Ledigen mit Unterstützungspflicht die volle, Ledigen ohne Unterstützungspflicht drei Viertel der Besoldung ausgerichtet.

Vorbehalten bleiben einschränkende Regelungen in bezug auf die Besoldung in Fällen, in welchen bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Dauer des Militärdienstes die gesamte Dauer der Tätigkeit im Staatsdienst überschreitet, sowie für Aktivdienst.

Erwerbsersatz

§ 29. Die nach den Bestimmungen über die Erwerbsersatzordnung einem Angestellten zustehende Erwerbsausfallentschädigung fällt in die Staatskasse. Ist die Erwerbsausfallentschädigung höher als die Besoldung, gelangt jene zur Auszahlung.

Meldepflicht,
Dienst-
verlegung

§ 30. Die Angestellten haben den Vorgesetzten über bestehende Militärdienstleistungen zu orientieren, sobald sie ihnen bekannt sind. Würde durch den Militärdienst der regelmässige Arbeitsablauf in einer Dienststelle erheblich gestört, haben die Angestellten auf Begehren ihres Vorgesetzten um eine Verlegung des Dienstes nachzusuchen.

Hauswirt-
schaftliche
Fortbildungs-
schule

§ 31. Während ihrer Abwesenheit im obligatorischen Haushaltungskurs werden weiblichen Angestellten 75 % der Besoldung ausgerichtet, Lehrtöchtern sowie Angestellten mit abgeschlossener Gerichts- oder Notariatslehre 100 %.

IV. Fürsorge bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod

§ 32. Bewerber um eine Anstellung haben sich auf Verlangen einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, deren Kosten von der Amtskasse zu tragen sind.

Gesundheits-
kontrolle

§ 33. Den Angestellten kann bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfalles bis zur Wiederaufnahme der Arbeit oder bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses die Besoldung wie folgt ausgerichtet werden:

Krankheit und
Nichtbetriebs-
unfall

	100 %	75 %
im ersten Dienstjahr	bis zu 1 Monat	bis zu 1 weiteren Monat
im zweiten Dienstjahr	bis zu 2 Monaten	bis zu 2 weiteren Monaten
im dritten Dienstjahr	bis zu 3 Monaten	bis zu 3 weiteren Monaten

Vom vierten Dienstjahr an richtet sich der Anspruch nach der Beamtenverordnung.

In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann die Verwaltungskommission des Obergerichtes weitergehende Leistungen gewähren.

Liegen die für eine Dienstaussetzung von mehr als drei Tagen Dauer vorgeschriebenen ärztlichen Zeugnisse nicht vor, kann die Besoldung nach erfolgloser Mahnung gekürzt oder entzogen werden. Im übrigen bleiben weitere einschränkende Regelungen der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung in bezug auf die Besoldungszahlung bei Krankheit oder Unfall vorbehalten.

§ 34. Die Besoldung wird im Falle von Krankheit oder Unfall ausgesetzt oder gekürzt, wenn die Arbeitsunfähigkeit nachweisbar ganz oder teilweise auf Krankheiten oder Unfallfolgen zurückgeht, die beim Dienst Eintritt bereits bestanden haben.

Vordienstliche
Krankheit und
Selbst-
verschulden

Die Besoldung kann gekürzt werden, wenn der Angestellte einen Unfall oder eine Krankheit absichtlich herbeigeführt hat oder wenn der Unfall oder die Krankheit als Folge einer

bewusst eingegangenen besonderen Gefährdung eingetreten ist.

Betriebsunfall

§ 35. Erleidet ein Angestellter bei Erfüllung seiner Dienstpflicht sowie auf direktem Weg zu oder von der Arbeitsstelle einen Unfall, steht ihm bis zur Wiederaufnahme der Arbeit oder bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses der gleiche Besoldungsanspruch wie bei Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Nichtbetriebsunfalles zu, jedoch mindestens ein Anspruch im Ausmasse eines bei der SUVA versicherten Verunfallten. Der Staat übernimmt zudem die Heilungskosten. Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf einen haftpflichtigen Dritten.

Invalidität

§ 36. Hat ein Betriebsunfall bleibende gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit oder den Tod des Angestellten zur Folge, so bemisst sich die Entschädigung an den Verunfallten oder seine Hinterbliebenen nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung. Die Leistungen der Beamtenversicherungskasse werden auf diese Entschädigungen angerechnet.

Allfällige Ansprüche des verunfallten Angestellten gegen einen verantwortlichen Dritten gehen im Umfange der vom Staat zu erbringenden Leistungen auf diesen über.

Altersgrenze

§ 37. Die Angestellten werden nach den massgebenden Vorschriften der Beamtenversicherungskasse in den Ruhestand versetzt.

Versicherungskasse des Staatspersonals

§ 38. Die Angestellten werden nach mindestens dreimonatiger Dienstzeit auf Grund der Vorschriften der Beamtenversicherungskasse in die Voll- oder in die Sparversicherung aufgenommen.

Ausscheiden aus dem Staatsdienst infolge Alters, Invalidität und Tod

§ 39. Bei Rücktritt aus dem Staatsdienst infolge Alters oder Invalidität stehen den versicherten Angestellten und bei ihrem Tode ihren Hinterbliebenen die statutarischen Versicherungsleistungen zu.

Besoldungsnachgenuss

§ 40. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Angestellten steht ein Besoldungsnachgenuss für den beim Tode laufenden und den darauf folgenden Monat zu.

V. Lernpersonal

§ 41. Die Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen bei Gerichten und Notariaten erteilt die Verwaltungskommission des Obergerichtes. Anstellung

Die Anstellung von Lehrlingen erfolgt durch die betreffenden Gerichte und Notariate selbst.

§ 42. Die Löhne dieser Lehrlinge werden wie folgt festgesetzt: Lehrlingslöhne

	monatlich
im ersten Lehrjahr	Fr. 235.—
im zweiten Lehrjahr	Fr. 300.—
im dritten Lehrjahr	Fr. 420.—

Das Schulgeld für die obligatorischen Fächer übernimmt der Staat. Die Kosten der Lehrmittel gehen zu Lasten des Lehrlings.

§ 43. Die Notariate können mit Bewilligung der Verwaltungskommission des Obergerichtes vorübergehend Praktikanten beschäftigen und ihnen eine angemessene Entschädigung ausrichten. Die Beschäftigung als Praktikant begründet kein Dienstverhältnis im Sinne dieses Reglementes. Praktikanten

VI. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

§ 44. Die Verwaltungskommission des Obergerichtes kann, sofern betriebliche Verhältnisse es rechtfertigen, ausnahmsweise in Einzelfragen des Dienstverhältnisses von diesem Reglement abweichende Regelungen treffen. Besondere Verhältnisse

§ 45. Soweit dieses Reglement keine abweichende Regelung vorsieht und eine solche im Sinne von § 44 nicht getroffen worden ist, finden die Beamtenverordnung und die Vollziehungsbestimmungen hiezu auf das Dienstverhältnis der Angestellten sinngemäss Anwendung. Anwendbarkeit anderer Vorschriften

§ 46. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Reglement über die Anstellung und Besoldung des Ausnahmepersonals der Rechtspflege vom 26. Oktober 1960 mit sei- Aufhebung bisheriger Bestimmungen

nen Nachträgen und alle widersprechenden Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

Inkraftsetzung § 47. Dieses Reglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1971 in Kraft.

Zürich, den 17. März 1971.

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident:

E g g

Der Obergerichtsschreiber:

M e y e r

Tabelle der Jahresstufen

Besoldungs- klassen	A	1	2	3	4	5	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Erhöhung	366	426	486	546	606	666	
Jahresstufen	0	12 072	13 644	14 394	15 174	16 014	16 854
	1	12 438	14 070	14 880	15 720	16 620	17 520
	2	12 804	14 496	15 366	16 266	17 226	18 186
	3	13 170	14 922	15 852	16 812	17 832	18 852
	4	13 536	15 348	16 338	17 358	18 438	19 518
	5	13 902	15 774	16 824	17 904	19 044	20 184
	6	14 268	16 200	17 310	18 450	19 650	20 850
	7	14 634	16 626	17 796	18 996	20 256	21 516
	8	15 000	17 052	18 282	19 542	20 862	22 182
	9	15 366	17 478	18 768	20 088	21 468	22 848
	10	15 732	17 904	19 254	20 634	22 074	23 514
11	16 098	18 330	19 740	21 180	22 680	24 180	